



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 3. Oktober 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. A, Steuerexperte, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erllass der Nachsteuern und Bussen zu den kantonalen Steuern pro 2005 und zur direkten Bundessteuer pro 2005 (Steuererlass, § 201 StG, Art. 167 DBG, Nachsteuern und Bussen, § 146 Abs. 3 StV)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin bzw. die Beschwerdeführerin, Frau X, stellte am 26. Mai 2010 ein Gesuch um Erlass der Nachsteuern und Bussen zu den kantonalen Steuern pro 2005 und zur direkten Bundessteuer pro 2005. Zur Nachbesteuerung kam es aufgrund von nicht deklarierten Einkommen der Arbeitslosenkasse. Für die kantonalen Steuern beträgt die Nachsteuer CHF 1'891.00 und die Busse CHF 624.000 zuzüglich Zins und für die direkte Bundessteuer beträgt die Nachsteuer CHF 257.00 und die Busse CHF 84.00 zuzüglich Zins. Die Steuerverwaltung wies das Gesuch mit Entscheid vom 28. Juni 2010 ab. Sie führte an, dass gemäss gängiger baselstädtischer Erlasspraxis bei Nachsteuerforderungen und Bussen generell kein Erlass gewährt werden könne.
- B. Dagegen erhob die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin am 6. Juli 2010 Einsprache. Sie beantragt den Erlass der Nachsteuern und Bussen zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer pro 2005. Als Begründung führte sie an, dass die erwähnte Erlasspraxis weder im baselstädtischen Steuergesetz bzw. der dazugehörenden Verordnung noch im Gesetz zur direkten Bundessteuer so explizit vorgesehen sei. Derzeit befinde sie sich in einer Aufbauphase eines kleinen Restaurants. Mit den Einkünften daraus könne sie im Moment nur ihre Lebenshaltungskosten und die Kosten der Krankenkasse bestreiten. Aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Restaurants seien keine höheren Bezüge möglich. Die Einkünfte würden auch nur ausreichen, da sie bei ihrem neuen Lebenspartner kostenlos wohnen könne. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin habe keine privaten oder geschäftlichen Schulden, verfüge aber auch über kein Vermögen. Der Erlass der Nachsteuern und Bussen für das Jahr 2005 solle eine langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Lage ermöglichen.

Mit Entscheid vom 22. Oktober 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass bei Nachsteuern und Bussen grundsätzlich kein Erlass gewährt werden könne. Zu einer Nachsteuer und Busse sei es gekommen, weil die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt habe. Aufgrund dieses Fehlverhaltens sei aus Sicht der Steuerverwaltung ein Erlass der Steuer ausgeschlossen.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 3. November 2010. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des Einspracheentscheides und den Erlass der Nachsteuern

und Bussen sowie der Verzugszinsen zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer des Jahres 2005.

Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 20. Dezember 2010 die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Die einzelnen Standpunkte ergeben sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Oktober 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die Beschwerde vom 3. November 2010 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des Einspracheentscheides und den Erlass der Nachsteuern und Bussen sowie der Ver-

zugszinsen zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer des Jahres 2005.

b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung den Erlass der Nachsteuern und Bussen zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer des Jahres 2005 zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009,

Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) aa) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin macht geltend, dass einer steuerpflichtigen Person, für die - infolge einer Notlage - die Bezahlung der Steuern, der Zinsen oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge erlassen werden könnten. Dies sei sowohl auf kantonaler wie auch auf eidgenössischer Ebene im Gesetz bzw. der Verordnung so vorgesehen.

bb) Sie führt weiter an, dass ihr nicht eine ernstliche Verletzung der Pflichten im Veranlagungsverfahren angelastet werden könne. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin lebe erst seit dem Jahre 2002 in der Schweiz und hatte zum damaligen Zeitpunkt keine Ahnung vom hiesigen Steuersystem. Ihr damaliger Ehemann habe es im Jahre 2005 unterlassen, die Einkünfte aus der Arbeitslosenkasse zu deklarieren. Sie habe sich in ihrer damaligen Situation auf ihn verlassen und darauf vertraut, dass er die Deklaration richtig vorgenommen habe. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin führe zudem selbstständig ein kleines Restaurant. Sie erwirt-

schaftete dabei ein monatliches Einkommen von CHF 1'400.00 bis CHF 1'600.00, welches jedoch nur für die Deckung eines Teils der Lebenshaltungskosten ausreiche. Ihren Lebensunterhalt könne sie nur bestreiten, weil sie bei ihrem neuen Partner kostenlos wohnen könne. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin würde sehr bescheiden leben. Sie verfüge weder über ein Fahrzeug noch andere veräusserbare Vermögenswerte. Das Amt für Sozialbeiträge habe ihr nun auch rückwirkend auf Februar 2010 einen Anspruch auf Prämienverbilligung der Krankenkasse zugesprochen. Dieser Entscheid bestätige zusätzlich ihre angespannte finanzielle Situation. Sie habe keine Schulden oder laufende Betreibungen und wolle, dass dies so bleibe. Es sei zudem ihr erstes Steuererlassgesuch. In Würdigung der gesamten Umstände, wie der finanziellen Notlage und des Umstandes, dass es sich bei der Nichtdeklaration der Arbeitslosengelder nicht um eine ernstliche, absichtliche Verfahrenspflichtverletzung gehandelt habe, seien ihr die Nachsteuern und Bussen sowie die Verzugszinsen des Steuerjahres pro 2005 vollumfänglich zu erlassen.

b) Die Steuerverwaltung führt an, dass sie gestützt auf § 146 Abs. 3 lit. a StV beim Erlass von Nach- und Strafsteuern (Bussen) regelmässig bzw. faktisch immer einen Ausschlussgrund annimmt. Auf die beschriebenen Voraussetzungen zum Steuererlass, die bestehende Notlage und die grosse Härte, geht sie nicht ein. Sie begründet ihr Vorgehen damit, dass von einem Erlass abgesehen werden könne, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt habe. Von einer solchen Verletzung sei auszugehen, wenn es zu einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Steuerhinterziehung gekommen sei. Wer nachweislich Steuern hinterzogen und dafür eine Nachsteuer und Busse zu bezahlen habe, könne nicht erwarten, dass das Gemeinwesen im Nachhinein auf die ihm zustehenden Forderungen verzichte. Dies würde völlig falsche Signale aussenden. Überdies würde es dem Grundsatz der Rechtsgleichheit widersprechen, wenn allein der Umstand von Zahlungsschwierigkeiten praktisch automatisch einen Anspruch auf Steuererlass ergäbe und die Steuerhinterziehung – bei Gewährung des Erlasses – ohne nachteilige Folgen bliebe. Die Steuerverwaltung wendet diese auf § 146 Abs. 3 lit. a StV gestützte Regelung auch auf das Erlassverfahren zur direkten Bundessteuer an.

5. a) Gegenstand eines Erlassgesuches bezüglich der direkten Bundessteuer können gem. Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art 7 Abs. 1 Bst. a-c Steuererlassverordnung Steuern inklusive Nachsteuern, Zinsen und Bussen wegen Verfahrenspflichtverletzungen oder Übertretungen sein. Aufgrund dieser Bestimmungen ergibt sich kein Ausschlussgrund für Nachsteuer- und Bussenforderungen. Weder in Art. 167 DBG noch in der Steuererlassverordnung ist eine entsprechende Regel kodifiziert.

b) Nachsteuerforderungen sind ordentlichen Steuerforderungen gleichzusetzen. Sie bezwecken einzig die Nacherhebung der zu tief veranlagten Steuer. Die steuerpflichtige Person wird bezüglich ihrer Pflichten gegenüber der Allgemeinheit wieder gleichgestellt, wie wenn die Steuern in den ordentlichen Steuerperioden entrichtet worden wären. Bei der Nachsteuer wird kein Verschulden der steuerpflichtigen Person vorausgesetzt und ihr haftet insbesondere auch keine pönale Komponente an. Vom Konzept her wird sie von der herrschenden Lehre als Revision zuungunsten der steuerpflichtigen Person aufgefasst (vgl. dazu Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juni 2009, A-3663/2007 publ. in StR9/2009, Erw. 3.1.2.3. mit weiteren Hinweisen). Demzufolge ist ein Erlass von Nachsteuerforderungen anhand der allgemeinen Regeln, wie sie für ordentliche Steuern gelten, zu beurteilen. Sind die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Steuererlass. Die „kann“-Formulierung in Art. 167 Abs. 1 DBG soll dabei, entgegen der Ansicht der Steuerverwaltung, lediglich darauf hinweisen, dass die Verwaltung bei der Beurteilung der Voraussetzungen ihr Ermessen auszuüben hat (vgl. Beusch in Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 167 DBG N 8; sowie vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juni 2009, A-3663/2007, a.a.O. Erw. 2.2 und 2.4). Aus dem von der Steuerverwaltung zitierten Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Februar 2008 (BGer 2D_138/2007) lässt sich nichts ableiten, da das Bundesgericht zu dieser Frage nur im Rahmen einer Legitimationsprüfung zu einer subsidiären Verfassungsbeschwerde Stellung genommen hat. Aufgrund der beschränkten Kognition ist es insbesondere auch nicht auf Art. 2 Abs. 1 der Steuererlassverordnung eingegangen. In dieser Bestimmung wird, im Unterschied zur „kann-Formulierung“ von Art. 167 Abs. 1 DBG, eine weitergehende Formulierung gewählt, die einen Anspruch vorsieht. Das Bundesgericht hat im zitierten und in früheren Entscheiden (vgl. bspw. BGE 122 I 373 Erw. 1) das Vorhandensein eines solchen Anspruchs explizit von einer solchen Formulierung abhängig gemacht.

c) Wie bereits aufgezeigt wurde, können Bussen wegen Verfahrenspflichtverletzungen oder Übertretungen ebenfalls Gegenstand eines Steuererlasses sein. Auch hier hat die Erlassbehörde die Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen. Allerdings ist es angezeigt, einen strengeren Massstab anzuwenden. Ein Erlass von Steuerbussen ist nur angezeigt, wenn die wirtschaftliche Existenz der steuerpflichtigen Person gefährdet erscheint und nicht nur eine „einfache“ Notlage im Sinne eines Missverhältnisses zur finanziellen Leistungsfähigkeit besteht (vgl. Beusch, a.a.O. Art. 167 DBG N 11). Der strengere Massstab beim Erlass von Steuerbussen rechtfertigt sich aufgrund der pönalen Komponente, welche eine Ahndung des Straftatbestandes der Steuerhinterziehung bezweckt.

d) Bezüglich der zumutbaren Abzahlungsdauer sind Nachsteuern und Bussen daher unterschiedlich zu behandeln. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet es für die Abzahlung von Nachsteuerforderungen als zumutbar, wenn Gesuchsteller während eines Zeitraums von 24 bis 36 Monaten verpflichtet werden, einen allfälligen, mittels einer Existenzminimumberechnung ermittelten, Budgetüberschuss aufzuwenden. Bei einer Bussenforderung sei diese Zeit auf 48 bis 72 Monate anzuheben (vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juni 2009, A-3663/2007, a.a.O. Erw. 4.2.). Diese Vorgaben sind auch im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Die Steuerverwaltung hat somit bezüglich der Nachsteuern und Bussen zur direkten Bundessteuer die aktuelle finanzielle Situation der Beschwerdeführerinnen neu zu erheben und ihr Ermessen bei der Beurteilung des Erlassgesuches pflichtgemäss auszuüben. Dabei hat sie zu beachten, dass Nachsteuern und Bussen grundsätzlich erlassfähig sind und unter den Voraussetzungen gem. Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. der Steuererlassverordnung des Bundes wie ordentliche Steuern erlassen werden können.

6. a) Hinsichtlich des Erlasses der Nachsteuern- und Bussenforderung zu den kantonalen Steuern ist fraglich, ob sich aufgrund von § 146 Abs. 3 lit. a StV ein Ausschlussgrund ergibt. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Verordnungsbestimmung gesetzeskonform ist. Gemäss § 201 StG sind Gegenstand eines Erlasses auch Nachsteuern und Bussen (zur Gleichbehandlung von Nachsteuern und ordentlichen Steuerforderungen s.o. Erw. 5. b)). Damit hat der Gesetzgeber bewusst einen Erlass auch dieser Steuerforderungen vorgesehen, sofern die Voraussetzungen der besonderen Härte und der Bedürftigkeit erfüllt sind. Eine Delegation an den Verordnungsgeber, wonach dieser befugt sei, weitergehende Einschränkungen vorzunehmen, ist nicht vorhanden. Eine Verordnungsbestimmung darf somit keinen Inhalt aufweisen, der im Widerspruch zum Gesetz steht oder so ausgelegt werden, dass sie zu einer gesetzeswidrigen Anwendung führt. Vorliegend führt insbesondere die Auslegung von § 146 Abs. 3 lit. a StV durch die Steuerverwaltung zu einem solchen Widerspruch. Ob § 146 Abs. 3 lit. a StV gesetzeskonform ist, kann vorliegend offen bleiben. Es ist jedoch unzulässig, gestützt auf § 146 Abs. 3 lit. a StV bei Nachsteuern und Bussen ausnahmslos die Erlasswürdigkeit zu verneinen. Die erlassende Behörde hat vielmehr jeden Fall individuell konkret zu beurteilen und das ihr zustehende Ermessen auszuüben. Dies bedeutet, dass die Steuerverwaltung auch ein Erlassgesuch betreffend kantonale Nachsteuern und Bussen anhand der allgemeinen Regeln, wie sie bei ordentlichen Steuerforderungen gelten, zu prüfen hat.

b) Die Steuerverwaltung hat somit im vorliegenden Fall die aktuelle finanzielle Situation der Rekurrentin neu zu erheben und anhand derer sowie der gesetzlichen Vorgaben den Erlass der Nachsteuern und Bussen zu beurteilen. Bezüglich der zumutbaren Zeitdauer, innert derer eine gesuchstellende Person auf das Existenzminimum gesetzt werden darf, um die Steuerforderungen abzuführen, kann auf die Überlegungen zur direkten Bundessteuer verwiesen werden (vgl. o. Erw. 5. d)). Ein Zeitraum von 24 bis 36 Monaten ist dabei auch für Nachsteuerforderungen zu den kantonalen Steuern angemessen. Für Bussenforderungen zu den kantonalen Steuern rechtfertigt sich ebenfalls wie bei der direkten Bundessteuer eine längere Abzahlungsdauer von 48 bis 72 Monaten.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 DBG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 StV in Verbindung mit Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung der Anträge der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin wird der Einspracheentscheid vom 22. Oktober 2010 aufgehoben.
 2. Das Verfahren in Sachen Erlass der Nachsteuern und Bussen (inkl. Zinsen) zu den kantonalen Steuern pro 2005 und zur direkten Bundessteuer pro 2005 wird zur Neuurteilung an die Steuerverwaltung zurückgewiesen. Hierbei ist die aktuelle finanzielle Situation der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin zu erheben und zu berücksichtigen. Die Steuerverwaltung wird angewiesen, im Rahmen der Beurteilung des Erlassgesuches auch beim Erlass von Nachsteuern und Bussen der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer ihr Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nachsteuerforderungen wie ordentliche Steuerforderungen zu behandeln sind und dass auch Steuerbussen erlassfähig sind. Für den Erlass von Steuerbussen ist allerdings ein strengerer Massstab bezüglich der zumutbaren Abzahlungsdauer anzulegen.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung zugestellt.